

Beitragstabelle der Zahnärztekammer Berlin 2024

| Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr für: | Regelbeitrag/Anteil in % | Neuer Beitrag in Euro | Alter Beitrag in Euro |
|--|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) · Kammermitglieder mit eigener Praxis · leitende Zahnärztinnen und Zahnärzte im MVZ, Gesellschafter eines MVZ · beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit Liquidationsberechtigung | 100 | 1.096 | 996 |
| b) · Vertreterinnen und Vertreter in freier Praxis · angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte nach § 32b Z-ZV · beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst mit Nebeneinkünften aus beruflicher Tätigkeit | 80 | 877 | 756 |
| c) · beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Dienst ohne Nebeneinkünfte aus beruflicher Tätigkeit · Assistentinnen und Assistenten | 50 | 548 | 504 |
| d) · Zahnärztinnen und Zahnärzte mit sonstiger zahnärztlicher Tätigkeit · Kammermitglieder die zahnmedizinisch orientiert ausschließlich theoretisch/wissenschaftlich oder organisatorisch/administrativ an Hochschulen oder in vergleichbaren Einrichtungen oder in der Industrie und Forschung tätig sind | 33 | 362 | neue Gruppe |
| e) · Assistentinnen und Assistenten in den ersten 24 Monaten nach erstmaliger Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit | 20 | 220 | 198 |
| f) · Kammermitglieder die vorübergehend ohne zahnärztliche Tätigkeit sind und keine Erwerbseinnahmen haben · Zahnärztinnen und Zahnärzte in berufsfremder Anstellung oder mit berufsfremder selbstständiger Tätigkeit | 10 | 110 | 90 |
| g) · Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Doppelapprobierte oder Doppelmitglieder auch einer anderen Kammer angehören, zahlen den Beitrag gemäß Buchstaben a bis e | siehe a - e | siehe a - e | siehe a - e |
| h) · Kammermitglieder, die ihren Beruf aus Altersgründen oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit dauernd aufgeben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen · Studierende der Zahnmedizin | 0 | 0 | 0 |